



**Bürgerantrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes im Unteren Siebenborn
(Teilbereich Bebauungsplan Nr. 88 Obere Weststraße),
Einleitung des Verfahrens**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	13.06.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Bereich Unterer Siebenborn wird nicht zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

Durch die Ermöglichung von Erweiterungen des Wohnraumes in einem Wohngebiet nimmt die Stadt Einfluss auf die demographische Situation, ohne aber in diesem Fall die demographische Entwicklung in eine bestimmte Richtung zu steuern. Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind demnach auf der Planungsebene nicht zu benennen.

Begründung:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung auf den Flurstücken 1047 und 245 der Gemarkung Wipperfürth, Flur 83 vor. Der Grundstückseigentümer möchte auf seinem Grundstück die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass seine Kinder in Wohnortnähe der Eltern Häuser bauen und dort leben bleiben können.

Die benannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 Obere Weststraße (Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2007).

Sachstand bzgl. des Verfahrens Baugebiet Obere Weststraße ist, dass eine seriöse Projektentwicklungsgesellschaft Interesse an der Entwicklung des Baugebiets hat und derzeit für sich die Realisierbarkeit der Umsetzung prüft. Ein erstes Gespräch mit der Verwaltung und der WEG hat stattgefunden. Sollte diese zum Zuge kommen und das Bauleitplanverfahren weiter voran treiben, würden in diesem Verfahren die privaten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit entwickelt werden.

Die Erschließung des Hangbereichs ist nicht ganz unkompliziert, insbesondere, was die Entwässerungssituation betrifft. Daher sollten die Grundstücke möglichst in Gänze entwickelt werden, um die Entwässerungssituation zusammenhängend betrachten und planen zu können.

Aus städtebaulicher Sicht ist es daher nicht sinnvoll, den benannten Teilbereich unabhängig und solitär von dem restlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 zu entwickeln.

Der Antrag wird daher abgelehnt.

Anlagen:

- Anlage 1: Anschreiben des Antragstellers
- Anlage 2: Aufteilungsplan des Antragstellers
- Anlage 3: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 88 – Bereich Antragsteller